

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Salzbergen

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), sowie in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Salzbergen vom ..., hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

(1) Die Nutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen und Flüchtlinge ist nach § 9 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Salzbergen gebührenpflichtig.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung benutzt werden darf. Im Falle einer unberechtigten Nutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung. Erfolgt die Einweisung mündlich, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung.

(3) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Erlöschen des Nutzungsrechts, frühestens jedoch mit dem endgültigen Auszug aus den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften.

(4) Die vorübergehende Nichtbenutzung der Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft entbindet nicht von der Pflicht, die Gebühren zu tragen.

(5) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten der Unterkunft gedeckt werden.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner/in ist der-/diejenige, dem/der die Unterkunft von der Gemeinde Salzbergen zugewiesen wurde oder der-/diejenige, der/die sie tatsächlich nutzt, wenn auch unberechtigt. Eltern oder Elternteile übernehmen auch die Gebührenschild für ihre minderjährigen Kinder. Erhalten die in der Obdachlosenunterkunft untergebrachten Personen jeweils Sozialleistungen (Sozialgesetzbuch II oder XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeldgesetz, etc.) können die Entgelte sowohl mit den untergebrachten Personen als auch mit den Trägern dieser Leistungen abgerechnet werden. Der Begriff der Entgelte umfasst die Nutzungsgebühr, die Nebenkosten und den Ersatz von Kosten im Sinne dieser Satzung.

(2) Haushaltsgemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.

(3) Ist eine Unterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie jeweils eine anteilige Gebühr. Im Einzelfall kann auch nach der Zahl der Wohneinheiten bzw. nach der jeweils genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche oder in einer Kombination mit diesen Abrechnungsformen abgerechnet werden. Gemeinsam genutzte Räume sowie Nebenräume einer Obdachlosenunterkunft werden entsprechend berücksichtigt.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft und einem Beitrag zur Deckung der anfallenden Nebenkosten. Die Nebenkosten setzen sich aus Kosten der Energie- und Wasserversorgung, Kosten der Instandhaltung und Renovierung, Versicherungsbeiträge, öffentliche und andere Abgaben, Kosten für Haus- und Grundstücksdienstleistungen zusammen.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten Gebührekalkulation:

##### Obdachlosenunterkünfte:

- |                      |                              |
|----------------------|------------------------------|
| 1. Wessendorfstr. 11 | 140 € / Zimmer               |
| 2. Wessendorfstr. 20 | 480 € / Wohnung, 1.OG rechts |
| 3. Wessendorfstr. 20 | 225 € / Wohnung, 1. OG links |
| 4. Wessendorfstr. 20 | 220 € / Wohnung, EG          |
| 5. Lönsstraße 8      | 695 € / Haus                 |
| 6. Lindenstraße 8    | 150 € / Zimmer/Wohnung       |

##### Asylunterkünfte:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1. Am Feldkamp 16     | 315 € / Raum   |
| 2. Kiefernweg 19      | 260 € / Raum   |
| 3. Lindenstraße 13-17 | 435 € / Raum   |
| 4. Overhuesweg 14     | 200 € / Raum (inkl. tlw. Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen) |
| 5. Mehringer Str. 24  | 375 € / Raum   |
| 6. Sandhügel 11       | 280 € / Raum   |
| 7. Sandstraße 4       | 320 € / Raum   |

(3) Die Gebühren werden erhoben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Mit ihrem Aufkommen sollen die Kosten der Einrichtung gedeckt werden, ohne sie zu übersteigen. Bei Änderungen von Liegenschaften wird unter gleicher Kalkulation der entsprechende Wert ermittelt.

### § 4

#### Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 3 dieser Satzung ist der jeweilige Kalendermonat.

(2) Die Gebühren (§ 3) sind monatlich in einer Summe im Voraus, spätestens zum fünfzehnten des Monats, unter Angabe des in der Einweisungsverfügung genannten Kassenzeichens an die Gemeinde Salzbergen zu zahlen.

(3) Für Nutzungszeiten, die keinen vollen Monat betragen, wird pro Tag je 1/30 der Monatsgebühr und der monatlichen Nebenkosten berechnet.

(4) Abwesenheit entbindet den/die Gebührenschuldner/in nicht von der Gebührenpflicht.

(5) Rückständige Gebühren und Nebenkosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

## **§ 5**

### **Ersatz von Kosten**

Hat die Gemeinde Salzbergen im Rahmen der Obdachlosenunterbringung an Stelle der dazu verpflichteten Personen die entsprechenden Maßnahmen sowie Leistungen nach den Bestimmungen der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Salzbergen vom ... durchgeführt oder erbracht oder in Auftrag gegeben, dann haben diese Personen die dadurch entstandenen Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten. In diesem Rahmen sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte neben den Personen ihrer (Haushalts-) Gemeinschaft und neben ihren Besuchern gemäß der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte zum Kostenersatz verpflichtet (Gesamtschuld). Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte

schulden den Kostenersatz gesamtschuldnerisch auch für das Verhalten ihrer in (Haushalts-) Gemeinschaft lebenden Personen und für ihre Besucher. Der Ersatz der Kosten wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Salzbergen, ...

Andreas Kaiser

Bürgermeister